

6. St. R. 46/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Elektriker Hans S. [REDACTED] aus P. [REDACTED],
dort geboren am [REDACTED] 1929,

wegen Vergehen nach § 90 a StGB u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 5. September 1956, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

Bundesrichter Dr. Mannzen
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil
des Landgerichts in Lüneburg vom 24. Februar 1956 mit
den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das
Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte wurde als FDJ-Funktionär durch Urteil des Landgerichts in Lüneburg vom 5.2.1954 aus §§ 90 a, 128, 129 StGB zu einem Jahr sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Nach bedingter Entlassung aus der Strafhafte am 1.12.1954 betätigte er sich als zweiter Kreissekretär der KPD in Peine. Die Anklage legt ihm zur Last, er habe in der Folgezeit erneut die FDJ gefördert. Sie sieht diese Förderung u.a. darin, dass der Angeklagte mit 23 weiteren Personen aus Peine an einer in Erfurt stattfindenden grösseren Veranstaltung der FDJ ("Tage der Freude und des Frohsinns - Festtage der deutschen Jugend") teilgenommen und zusammen mit anderen früheren FDJ-Angehörigen einen Solidaritätsbrief an einen in Untersuchungshaft befindlichen FDJ-Funktionär gerichtet habe. Das Landgericht hat den Angeklagten mangels Beweises freigesprochen. Hiergegen richtet sich die Revision der Staatsanwaltschaft mit der Verfahrensbeschwerde und der Sachrüge; sie hat Erfolg.

I. Verfahrensbeschwerde.

Das Landgericht hat den Vorsatz des Angeklagten, die Bestrebungen der FDJ mit der Unterzeichnung des Solidaritätsbriefs zu fördern, verneint, da die Einlassung des Angeklagten nicht widerlegt sei, er habe diesen Brief nicht durchgelesen, weil er sich in betrunkenem Zustand befunden habe. Es hat sich bei dieser Feststellung ausdrücklich auf die eidlichen Aussagen von Zeugen gestützt, die den Brief mitunterschrieben hatten. Die Revision sieht darin zutreffend einen Verstoß gegen § 60 Nr 3 StPO; denn die Personen, die den Brief mitunterzeichneten, waren damit der Beteiligung an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat verdächtig. Sie hätten also nicht beeidigt werden dürfen. Auf ihre eidliche Aussagen durften deshalb auch keine Feststellungen gestützt werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass das Urteil auf diesem Verfahrensmangel beruht; denn das Landgericht hätte, wäre es richtig verfahren, möglicherweise andere Folgerungen in tatsächlicher Hinsicht gezogen.

- 3 -

II. Da der gerügte Verfahrensmangel bereits zur Aufhebung des Urteils führt, braucht auf die Sachrüge nicht eingegangen zu werden. Jedoch wird für die neue Verhandlung und Entscheidung auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 261 StPO hat das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung zu entscheiden. Es kann also nicht genügen, wenn einzelne Vorgänge für sich und ohne Zusammenhang mit sonst festgestellten Tatsachen gewürdigt werden. So könnte die Tatsache, dass der Angeklagte in einem von ihm selbst abgefassten Bericht ausdrücklich die Teilnahme von 24 Personen aus seinem Gruppenbereich an der Erfurter Veranstaltung erwähnte, gegen die Annahme sprechen, dass der Angeklagte nur zu seinem persönlichen Vergnügen nach Erfurt gefahren ist. Wenn er einen darüber vernommenen Zeugen nicht persönlich zur Teilnahme an der Fahrt nach Erfurt geworben hat, so brauchte das nicht zu bedeuten, dass er nicht in anderer Weise bei der Vorbereitung des Besuchs der Veranstaltung mitwirkte. Für eine solche Annahme würde ausser seiner persönlichen Teilnahme an der Veranstaltung, seiner Funktionärstellung und seinem Bericht auch die Tatsache sprechen können, dass er Ende 1954 möglicherweise als Sachbearbeiter für Jugendfragen eine Jugendaktivtagung der KP einberief. In dieselbe Richtung weisen auch die Tatsachen, dass Angehörige der KPD sich im Zusammenhang mit den V. Weltspielen der Jugend in Warschau gerade mit dem Angeklagten in Verbindung setzten, dass bei ihm 15 Stück der "Bonner Korrespondenz" mit Ausführungen Angenforts über die Ziele der FDJ und eine Erklärung des Sekretariats des sog. "Weltbundes der Demokratischen Jugend" zum Angenfortprozess gefunden wurden und dass ihn seine früher leitende Tätigkeit in der FDJ als Sachbearbeiter für Jugendfragen geradezu vorherbestimmen musste.

2. Wenn der Angeklagte sich erneut dahin einlassen sollte, er habe in Erfurt nur an "kulturellen Veranstaltungen" teilgenommen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

men, so würde die Art solcher Veranstaltungen näher zu untersuchen sein. Es wäre jedenfalls unrichtig; das, was die FDJ als kulturelle Veranstaltung ausgibt, ohne weiteres mit unpolitischen Veranstaltungen kultureller Art gleichzusetzen. Bei der FDJ entbehren nach den Erfahrungen des Senats "kulturelle Veranstaltungen" so wenig einer eindeutigen politischen Tendenz, wie dies früher etwa bei der nationalsozialistischen Hitlerjugend der Fall war. Es gehört schlechterdings zum totalitären Schema, dass kein neutraler Bereich anerkannt wird, der weltanschaulichen und ideologischen Einflüssen verschlossen ist. Im übrigen kommt es bei den Organisationsdelikten rechtlich nicht darauf an, ob die Förderung der Tätigkeit gerade einen Ausschnitt des Organisationslebens betrifft, der das vom Gesetzgeber missbilligte Ziel der Vereinigung unmittelbar berührt. Die mittelbare Förderung genügt und kann unter Umständen sogar besonders gefährlich sein.

3. Eine verbotene Vereinigung im Sinne der §§ 128, 129 StGB wird auch von dem in strafbarer Weise gefördert, der mit bedingtem Vorsatz handelt. Die Verneinung des direkten Vorsatzes vermag deshalb in keinem derartigen Falle einen Freispruch zu tragen. Es ist also gegebenenfalls zu prüfen, ob der Täter nicht zumindest mit der Möglichkeit rechnete, dass er durch seine Tätigkeit die verbotene Vereinigung förderte, und ob er einen solchen Erfolg billigte.

4. Nachdem das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 17. August 1956 die KPD für verfassungswidrig erklärt und verboten hat, wird das Landgericht das Verhalten des Angeklagten auch un-

ter dem Gesichtspunkt der Förderung dieser Partei zu würdigen haben.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberbundes-
anwalts.

Dr. Geier

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Willms

Dr. Mannzen